

# **Merkblatt Nr. 1: Empfehlungen für den Schutz von Muscheln beim Ablassen von Teichen**

2. überarbeitete Auflage, April 2020

Teiche sind künstlich angelegte Gewässer, die meist einen Zu- und einen Ablauf haben. Sie werden vielfältig genutzt, zum Beispiel zur Aufzucht und Haltung von Fischen, für die Bereitstellung von Brauch- und Löschwasser oder auch zur Verschönerung von Gärten und Parkanlagen. Infolge des Eintrags von organischem und mineralischen Material bildet sich über einen gewissen Zeitraum eine Schlammschicht aus. Dabei gilt, je kleiner und seichter ein Teich ist, umso schneller nimmt seine Stabilität und Lebensdauer ab, da der Anteil der Ufervegetation zunimmt und sich Stoffeinträge umso stärker auswirken. Die Trockenlegung eines Teichs wird durchgeführt im Rahmen der Nutzung und Erhaltung, beziehungsweise Unterhaltung (z. B. Abfischung, Säuberung oder Entschlammung). Bei ausbleibenden Unterhaltungsmaßnahmen würde der Teich im Laufe der Zeit verschwinden und somit seine Funktion verlieren.

Gleichzeitig bieten Teiche vielen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Seltene Arten wie die einheimischen Teichmuscheln sind durch die Bundesartenschutzverordnung geschützt. Nach §44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Da der Teich jedoch ohne Entschlammung verlanden würde und somit auch nicht mehr als Lebensraum für die Teichmuscheln fungieren könnte, sind regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen unvermeidbar und auch hinsichtlich des Lebensraumerhalts für die Teichbewohner notwendig.

Ist eine Entschlammung unvermeidbar bzw. im Sinne der Unterhaltung notwendig, sollten Maßnahmen getroffen werden, die zur Minimierung der Beeinträchtigung für die lokale Muschelpopulation beitragen. Unabhängig davon ist eine fundierte Planung im Vorfeld und eine Abstimmung mit allen Akteuren vor Ort die Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme. Die Akteure sind in der Regel die Gemeinde, die Untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, der Fischereiverein bzw. der Fischereirechtsinhaber, die Fischereifachberatung und ggf. die Koordinationsstelle für Muschelschutz. Informationen über die erforderliche Genehmigung sowie Antragsstellung sind über die Untere Naturschutzbehörde zu erhalten.

## **Empfohlene Vorgehensweise bei der Muschelbergung:**

1. Ein geeignetes Ersatzgewässer zur Zwischenhälterung bis zum Abschluss der Maßnahme muss im Vorfeld festgelegt werden. Meist eignet sich ein nahe gelegener Teich am besten. Wichtig ist, dass die Umsetzung der Muscheln in den Ersatzteich nur dem jeweiligen Fischereirechtsinhaber zusteht. Besonderen Umständen (Vorkommen besonders schützenswerter Arten etc.) ist Rechnung zu tragen.
2. Es sollte eine möglichst hohe Anzahl an Tieren abgesammelt werden, um das Fortbestehen der lokalen Population mit deren genetischer Diversität auch nach der Maßnahme im abzulassenden Teich gewährleisten zu können.
3. Eine ausreichende Anzahl an geeigneten Behältern (z.B. Fischwannen etc.) sollte zur Zwischenhälterung bereitgehalten werden.

4. Es sollte sichergestellt sein, dass eine ausreichende Anzahl an Personen vor Ort ist, die sich um die Bergung der Muscheln kümmern.
5. Es ist dringend zu empfehlen, dass die Muschelbergung von einer fachkundigen Person, z.B. Gewässerwart oder ökologische Baubegleitung bei größeren Gewässern, begleitet wird.
6. In der Regel ist die Absuche des Gewässers nach Muscheln vom Boot aus am besten durchzuführen. Das Gewässer sollte (langsam) soweit abgelassen werden, dass es noch mit dem Boot befahrbar ist und gleichzeitig Muscheln per Hand oder mit dem Kescher aus dem Wasser geborgen werden können. Die abgesammelten Muscheln werden dann in die mit Wasser gefüllten Behälter gegeben.
7. Falls das Absammeln vom Boot aus nicht möglich ist:  
Das Absammeln von Muscheln nach dem vollständigen Entleeren des Weihers ist aufgrund der Schlammschicht unter Umständen schwierig und mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden. Hier sollte man sich auf begehbare Bereiche beschränken oder Hilfsmittel wie z.B. Bretter oder Pontons verwenden.
8. Falls Aushubmaterial anfällt, sollte dieses ebenfalls nach Muscheln abgesucht werden.
9. Die abgesammelten Muscheln sollen in Gruppen in ihrem Ersatzlebensraum an verschiedenen Stellen ausgebracht werden. Es eignen sich ausreichend tiefe Stellen (> 50 cm) mit einer Schlamm- bzw. Sandauflage, wo sich die Tiere wieder eingraben können.
10. Liegt der Teich nur für kurze Zeit trocken, können die Muscheln unmittelbar nach der Maßnahme zurückgesetzt werden. Wird der Teich „Gewintert“, sollte nach dem Anstauen im Frühjahr ein Stützungs- oder Initialbesatz einer ausreichend hohen Muschelanzahl aus dem Ersatzgewässer durch den Fischereirechtsinhaber erfolgen. In jedem Fall muss eine durchgehend ausreichende Sauerstoffversorgung sichergestellt werden. Es sollte schriftlich festgehalten werden, an welchem Ort und über welchen Zeitraum die Muscheln aufbewahrt werden sollen.
11. Die Maßnahme sollte nach Möglichkeit nicht bei Außentemperaturen von <math><5^{\circ}\text{C}</math> und <math>>28^{\circ}\text{C}</math> durchgeführt werden.

**Bitte beachten:** Bei Verdacht eines Vorkommens der invasiven Chinesischen Teichmuschel (*Sinanodonta woodiana*) in dem abzulassenden Teich sollten Fische nicht in Ersatzgewässer umgesetzt werden, da ansonsten die Chinesische Teichmuschel mit eingeschleppt werden kann. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte umgehend an die Koordinationsstelle für Muschelschutz. Generell ist bei dem Umsetzen von Muscheln und Fischen zu beachten, dass dadurch auch Krankheiten (z.B. Fischkrankheiten oder auch Krebspest) verbreitet werden können. Sind im betroffenen Teich gebietsfremde Neozoen vorhanden, wie z.B. Chin. Teichmuschel, invasive Krebsarten etc., dürfen Muscheln und Fische grundsätzlich nicht in ein anderes, neozoenfreies Gewässer umgesetzt werden.

**Kontakt:**

Koordinationsstelle für Muschelschutz  
 Lehrstuhl für Aquatische Systembiologie  
 Technische Universität München  
 Mühlenweg 22  
 85354 Freising  
 Tel.: 08161/ 71 34 78  
[muschel@tum.de](mailto:muschel@tum.de)

